



## Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Energie- und Dienstleistungen Buchen (EDB)“

Gendner-Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 04. Dezember 2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Energie- und Dienstleistungen Buchen (EDB)“ beschlossen:

### § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Bereiche Energie und Dienstleistungen der Stadt Buchen (Odenwald) werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Soweit sich dieser zur Durchführung seiner Aufgaben an privatrechtlichen Gesellschaften beteiligt, hat er diesen gegenüber, soweit erforderlich, Holdingfunktionen im Verhältnis zu den Beteiligungsgesellschaften auszuüben.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist im Übrigen der Betrieb des Hallen- und Freibades und Erzeugungsanlagen, wie PV-Anlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweig fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben sowie die Versorgung mit Telekommunikation und den damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Förderung und Unterstützung der Breitbandversorgung im Bereich der Stadt Buchen (Odenwald).

(4) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Energie- und Dienstleistungen Buchen (EDB)“.

### § 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

### § 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

## § 4 Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit nicht durch Hauptsatzung einzelne Zuständigkeiten auf den Betriebsausschuss übertragen sind.

(2) Zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplans sowie deren Änderung,
2. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Erlass von Satzungen,
3. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000 € beträgt,
4. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall ab 150.000 €,
5. An- und Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen im Einzelfall ab 50.000 €,
6. die wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Betriebsgegenstandes des Eigenbetriebes, sowie die Auflösung des Eigenbetriebes,
7. die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Mitgliedschaft in Zweckverbänden,
8. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelnen Fall 30.000 € übersteigt,
10. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
11. die Bewilligung von einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen über 30.000 € im Einzelfall,
12. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes,
13. die Planung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 150.000 € übersteigt,
14. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen die im Einzelfall 20.000 € übersteigen,
15. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von unbeweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Entgelt ab 150.000 €,
16. die Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen die Stadt beteiligt oder deren sie Mitglied ist,
17. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals des Eigenbetriebes,
18. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,

19. die Entlastung der Betriebsleitung,
20. die Bestellung der Betriebsleitung; Personalangelegenheiten - Ernennung, Anstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten von der Besoldungsgruppe A 9 an aufwärts und von Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) von Entgeltgruppe 9b an aufwärts,
21. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
22. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugeständnisses im Einzelfall von mehr als 50.000 €,
23. die Gewährleistung von Stundungen im Betrag von bis zu 50.000 € im Einzelfall über eine Dauer von mehr als 12 Monaten und von mehr als 50.000 € im Einzelfall.

## § 5 Betriebsausschuss

(1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Buchen (Odenwald) gebildete Finanzausschuss ist zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebs und entscheidet über alle den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Er berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,
2. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall von mehr als 30.000 € bis zu 150.000 €,
3. An- und Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 30.000 € bis zu 50.000 €,
4. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von unbeweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Entgelt von mehr als 40.000 € bis 150.000 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall von mehr als 10.000 € bis zu 30.000 €,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugeständnisses im Einzelfall von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 €,
7. die Bewilligung von einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen im Einzelfall von mehr als 10.000 € bis 30.000 €,
8. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 3.000 € bis zu 20.000 €,
9. die Gewährung von Stundungen im Betrag von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten,
10. Personalangelegenheiten Ernennung, Anstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 6 bis A 8 und von Beschäftigten

nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) von Entgeltgruppe 6 bis Entgeltgruppe 9a im Rahmen des Stellenplans, anstelle des nach der Hauptsatzung gebildeten Verwaltungsausschusses.

## **§ 6 Bürgermeister**

(1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu bereinigen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, Anstellung, Entlassung und die sonstigen personalrechtlichen Angelegenheiten von Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 5 sowie der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis einschließlich Entgeltgruppe 5.

## **§ 7 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsrecht oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(4) Der Betriebsleiter wirkt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und des Betriebsausschusses mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und des Bürgermeisters, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Der Betriebsleiter ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
  - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
  - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(6) Der Betriebsleiter entscheidet zusätzlich über

1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Vermögensplan bis zur Höhe von 40.000 € im Einzelfall,
2. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 30.000 €,
3. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von unbeweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Entgelt bis 40.000 €,
4. An- und Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu 30.000 €,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugständnisses im Einzelfall bis zu 10.000 €,
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
7. die Bewilligung von einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen von bis zu 10.000 € im Einzelfall,
8. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 3.000 €,
9. die Gewährung von Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten,
10. der Betriebsleiter hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidung der Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes,
11. den Abschluss von Personalüberleitungsverträgen bis zu einer Dauer von 8 Monaten.

## **§ 8**

### **Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung**

Der Betriebsleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.

## § 9

### Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

(1) Der Betriebsleiter hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen rechtzeitig alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (§ 7 Abs. 5) zuzuleiten.

(2) Die Betriebsleitung unterrichtet den Fachbeamten für das Finanzwesen auf Wunsch ferner über die Tätigkeit des Eigenbetriebes, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse von Betriebsstatistiken und Kostenrechnungen.

## § 10

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 4. Juni 1996 in der Fassung der Änderung vom 21. Juli 2008 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Buchen (Odenwald), den 05. Dezember 2018

Roland Burger, Bürgermeister